



DER NEUE GESCHÄFTSGEHEIMNISSCHUTZ

UWG-NOVELLE 2018

Mit der UWG-Novelle 2018 wird (etwas verspätet) die EU-Richtlinie über den "Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" in Österreich umgesetzt.

Geheime Kundendaten, Designentwürfe, Prototypen und Preislisten bedeuten für viele Unternehmen einen hohen wirtschaftlichen Wert. Diese Geschäftsgeheimnisse waren bisher von der österreichischen Rechtsordnung kaum geschützt. Mit der UWG-Novelle hat sich dies nun grundlegend geändert. Jedoch sind einige Maßnahmen zu treffen, bevor der Unternehmer in den Genuss des UWG-Geheimnisschutzes kommen kann.

DAS GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Die neuen UWG-Bestimmungen enthalten nun erstmals eine gesetzlich festgeschriebene Definition des Geschäftsgeheimnisses:

Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die

1. geheim ist, weil sie jenen Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, weder allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist,
2. von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens ihres Inhabers ist.

Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt. So können also beispielsweise Kundenlisten, Musterkollektionen, Lieferangebote, Einkaufskonditionen oder nicht allgemein bekannte Rezepturen Geschäftsgeheimnisse sein.

GEHEIMHALTUNGSMASSNAHMEN

Da nur jene Informationen geschützt sind, die durch "den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen" geschützt sind, ist in der Praxis insbesondere auf diese Maßnahmen Bedacht zu nehmen. Hierbei kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an. Da jedoch der gesetzliche Schutz nur besteht, wenn entsprechend angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden, sind möglichst früh Vorkehrungen zu treffen.

Die Angemessenheit ist von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und Größe des Unternehmens abhängig. Als mögliche Maßnahme kann beispielsweise die Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse auf ausgewählte vertrauenswürdige Personen beschränkt werden, eine Erstellung einer Liste der Geschäftsgeheimnisse erfolgen, eine Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation erstellt werden, IT-Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden und regelmäßig Mitarbeitergespräche geführt werden. Auch sind mit allen Dienstnehmern, die mit Geschäftsgeheimnissen in Berührung kommen, Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen. Insbesondere ist bei vertraglichen Regelungen auf eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu achten, die auch nachvertraglich wirksam ist.



RECHTSWIDRIGER ERWERB, NUTZUNG UND OFFENLEGUNG

Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist dann rechtswidrig, wenn er durch unbefugten Zugang, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren erlangt wurde, oder auch jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraktik nicht vereinbar ist. Auch die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtswidrig, wenn sie durch eine Person erfolgt ist, die das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat oder gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine vertragliche oder sonstige Verpflichtung verstoßen hat.

RECHTSFOLGEN UND RECHTSDURCHSETZUNG

Neben den bereits bisher geltenden Straftatbeständen (wie z.B. Bestechung, Missbrauch anvertrauter Vorlagen, Auskundschaften von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) sind nun auch im UWG Rechtsfolgen bei einem Verstoß vorgesehen: Wer Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz geklagt werden. Darüber hinaus können erzielte Gewinne herausgefordert werden. Der Beseitigungsanspruch erfasst auch die Verpflichtung, Produkte oder Dokumente, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, zu vernichten.

Auch in einem allfälligen Gerichtsverfahren sind Geschäftsgeheimnisse geschützt. Das Gericht hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten. So sind beispielsweise Aktenbestandteile, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen. Diese Regelungen gelten auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Auch hat das Gericht von der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung eine Fassung herzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht wurden.

ANDERE SCHUTZRECHTE

Der neu eingeführte Geheimnisschutz in UWG bietet gegenüber herkömmlichen gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Mustern einige Vorteile: Es fallen zum einem keinerlei Gebühren an, die Informationen müssen nicht veröffentlicht werden und der Schutz des Geschäftsgeheimnisses ist zeitlich unbegrenzt (solange die Information geheim bleibt).

Nicht vergessen werden dürfen jedoch die Nachteile, die ein Geheimnisschutz nach dem UWG birgt: Geschäftsgeheimnisse sind nicht absolut geschützt, das heißt ein Dritter, der durch den Rückbau eines Produktes Informationen über das darunterliegende geheime Herstellungsverfahren erhält ("Reverse Engineering"), hat die Informationen rechtmäßig erworben und kann diese nutzen. Auch eigenständige Entdeckungen sind durch das Geschäftsgeheimnis nicht geschützt. So sollte daher im jeweiligen Einzelfall stets abgewogen werden, ob der Geheimnisschutz ausreichend ist oder weiterhin ein Patent oder ein anderes absolut geschütztes Recht angestrebt werden sollte.

So bietet der Geschäftsgeheimnisschutz, wie er neu im UWG geregelt wurde, einige Verbesserungen, die jedoch unternehmensinterne Maßnahmen erfordern, um die Geschäftsgeheimnisse tatsächlich schützen zu können.

Manfred Wiener, Sabrina Legl ■